



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 &

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr für von Auswärtigen mit 3. A 75 & bei der nächsten Postanstalt, von Piestigen mit 3 A im Intell. Comt. zu entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 62.

Danzig, den 3. August.

1895.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Herr Oberpräsident hat dem Comitee zur Gründung einer Herberge zur Helwath in Graudenz die Genehmigung erteilt, behufs der Ansammlung von Mitteln für diesen Zweck bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen eine Hauskollekte durch polizeilich legitimirte Erheber abzuhalten, und zwar im Kreise Danziger Höhe während des 4. Quartaljahres 1895.

Danzig, den 30. Juli 1895.

Der Landrath.

2. Der Herr Reichsanzler hat unterm 5. Februar d. Jg. (Reichs-Gesetzblatt (Seite 12 bis 59) die vom Bundesrath auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung beschlossenen Bestimmungen über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeiten im Gewerbebetriebe bekannt gemacht.

Dieselben betreffen folgende Gewerbebetriebe:

- a. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen,
- b. Industrie der Steine und Erden,
- c. Metallverarbeitung, Maschinen und Apparate,

- d. Chemische Industrie,
- e. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse,
- f. Papier und Leder,
- g. Nahrungs- und Genussmittel,
- h. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind (Herstellung von Chocoladen, Zuckerwaaren, Honigluchen und Bisquit, Anfertigung von Spielwaaren, Schneiderei, Schuhmacherei, Puzmacherei Kürschnerei und Herstellung von Strohhüten).

Ferner hat der hiesige Herr Regierungs-Präsident unterm 19. März d. J. (Amtsbl. S. 110 bis 121) Verfügungen erlassen über die auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung zugelassenen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft und für Gewerbe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse (Blumenbinderei, Gasanstalten und Elektrizitätswerke, Bäcker und Conditoren, Fleischer, Barbierere und Friseurere, Wasser-versorgungsanstalten, Badeanstalten, Zeitungsdruckereien, Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten, photographische Anstalten, Köche, Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien, Mineralwasserfabriken, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.)

In Betrieben, in welchen auf Grund dieser Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel aufzuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der erwähnten Bestimmungen des Bundesraths bezw. des Regierungs-Präsidenten und aus der dazu gehörigen Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

In solchen Betrieben, in denen Arbeiter gemäß § 105 e der Gewerbeordnung in besonderen Ausnahmefällen an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, sowie in Betrieben, welche mit Wind oder mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, ist außerdem ein Verzeichniß der vorgenommenen Sonntagsarbeiten nach dem untenstehenden Schema I zu führen.

**Die betreffenden Gewerbetreibenden fordere ich auf, diesen Vorschriften schleunigst nachzukommen.**

Sämmtliche erforderlichen Druckfachen (Tafel und Verzeichniß) sind in der Schroth'schen Buchdruckerei hieselbst vorrätzig.

**Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten, bei allen im Amtsbezirk vorhandenen in Betracht kommenden Gewerbebetrieben durch örtliche Revision festzustellen, ob die erwähnten Vorschriften im Arbeitsraume ausgehängt sind und ob die vorgeschriebenen Verzeichnisse geführt werden.**

Ueber den Revisionsbefund ist für jede einzelne gewerbliche Anlage eine Nachweisung nach dem nachstehend abgedruckten Formular II aufzustellen und sind diese Nachweisungen mir bis zum 10. September d. J. einzusenden.

Danzig, den 31. Juli 1895.

Der Landrath.

Formular I.

Verzeichniß

der in dem Betriebe des . . . . . zu . . . . . im Jahre 189  
auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wasserbetriebwerken auch der  
auf Grund des § 105 e a. a. D. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

**Vorbemerkung:** Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105 c Absatz 1 Ziffer 3. und 4. bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105 c Absatz 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105 e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Tag der Beschäfti- gung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vor- bemerkung.)	Angabe der Tages- stunden in welche die Arbeitszeit fällt.	Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe in welcher Weise als Ersatz für die statt- gehabte Sonntags- arbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Revisions-Nachweisung.

Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebes. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebes. c. Art des Betriebes.	Gelegenheit des Betriebes.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Hängt a, eine Tafel mit der Bestimmung des Herrn Reichskanzlers vom 5. 2. 95 bezw. des Herrn Reg.-Präs. vom 19. 3. 95 u. hängt b, die Tafel mit den auf den Betrieb bezüglichen Vorschriften aus?	Im Falle Arbeiter gemäß § 105 e beschäftigt werden wird das in § 105 c Abs. 2 vorgeschriebene Verzeichniß (Anl. 1 der Anweisung vom 11. 3. 95) geführt?	Für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft: War das gemäß der Verfügung v. 19. 3. 95 zu führende Verzeichniß vorhanden?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

3. Die Verlängerung, Erhöhung, Zurücklegung oder Abtragung eines Deiches oder Dammes darf nicht eigenmächtig vorgenommen werden, sondern ist dazu, sofern der Deichkörper nicht zu einem besonderen Deichverbande und Deichamate gehört, die Genehmigung des hiesigen Bezirksausschusses erforderlich. Ferner ist, wenn der Deich im Weichsel- und Rogat-Gelände liegt, von jeder baulichen Veränderung an einem Deichkörper, die über die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten hinausgeht, auch dem Chef der Strombauverwaltung hieselbst vor Ausführung der Arbeiten davon Anzeige zu machen und der Bauplan zur Prüfung vorzulegen.

Danzig, den 30. Juli 1895.

Der Landrath.

4. Die Beförderung von Zuchthäuslern nach Graudenz findet jeden Donnerstag, und nach Rewe jeden Dienstag von Danzig mit dem um 4 Uhr 45 Minuten Morgens vom Seegethor Bahnhofe abgehenden Zuge statt.

Danzig, den 30. Juli 1895.

Der Landrath.